

## Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV zum Kauf und Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2

### Antragsteller / Veranstalter

Nachname, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_

Datum, Uhrzeit von/bis: \_\_\_\_\_

Anlass des Feuerwerks: \_\_\_\_\_

Die Durchführung / der Abbrand erfolgt durch  Antragsteller  abweichende verantwortliche Person: (Name, Anschrift der verantwortlichen Person falls nicht Antragsteller

\_\_\_\_\_

Der Antragsteller versichert, nur zugelassene Feuerwerkskörper der Kategorie 1 und 2 zu verwenden.

Der Antragsteller oder die verantwortliche Person handelt eigenverantwortlich und ist im Besitz einer Haftpflichtversicherung, welche eventuelle Schäden durch den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen abdeckt. Die ausstellende Behörde der Ausnahmegenehmigung wird von allen Ersatzansprüchen, auch Dritter, befreit.

Der Antragsteller versichert, den Abbrennplatz vor dem Feuerwerk in Augenschein genommen zu haben. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu Personen und öffentlichen Straßen sind vorhanden und es befinden sich keine besonders brandempfindlichen Anlagen oder Gebäude, Felder, Wälder oder Erntevorräte sowie Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altenheime, Ställe, Weiden oder Koppeln in unmittelbarer Nähe des Abbrennplatzes. Ferner versichert der Antragsteller, Anlieger und Nachbarn, die in unmittelbarer des Abbrennortes wohnen, frühzeitig über das geplante Feuerwerk zu unterrichten. Der Abbrennplatz wird zum Schutz unbeteiligter Dritter abgesperrt und deutlich als solcher ausgewiesen. Löschmittel zur Bekämpfung von Entstehungsbränden werden bereitgehalten. Der Antragsteller versichert, dass Abfälle und Rückstände des Feuerwerks nach dem Abbrennen beseitigt werden. Es ist bekannt, dass die Feuerwerkskörper bei extremen Witterungsbedingungen (z.B. Trockenheit, Waldbrandgefahr, starkem Wind etc.) nicht abgebrannt werden dürfen.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers

## **Hinweise und Regelungen zum Abbrennen** (für den Antragsteller)

Nach § 22 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) dürfen dem Verbraucher pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, sogenanntes Silvesterfeuerwerk oder Kleinf Feuerwerk nur in der Zeit vom 28./29. bis 31. Dezember überlassen werden. Feuerwerkskörper dieser Kategorie dürfen nur zum Jahreswechsel am 31. Dezember und 1. Januar von Privatperson über 18 Jahren ohne Genehmigung abgebrannt werden. Ansonsten dürfen pyrotechnische Gegenstände nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 22 Sprengstoffgesetz oder Inhaber eines Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz abgebrannt werden. Sie möchten pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 erwerben und ein privates Feuerwerk abbrennen. Hierzu beantragen Sie eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV). Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Zuständig ist die Gemeinde oder Stadt, in der das Feuerwerk abgebrannt werden soll. Erst nachdem Sie eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, können Sie Feuerwerkskörper der Kategorie 2 erwerben und verwenden. Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne Ausnahmegenehmigung im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember eines Jahres stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- begründeter Anlass (z.B. Hochzeitfeiern, runde Geburtstage, Jubiläen)

Grundsätzlich verboten ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern.

Das Abbrennen eines Feuerwerks muss spätestens um 22:00 Uhr Mitteleuropäischer Zeit (MEZ) beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muss das Feuerwerk spätestens um 22:30 Uhr MEZ, in den Monaten Mai, Juni, Juli und August spätestens um 23:00 Uhr beendet sein.

Die Länge des Feuerwerks darf höchstens 15 Minuten betragen.

Innerhalb einer Entfernung von 1,5 Kilometer zu Flughäfen ist eine Zulassung von Ausnahmen von der verbotenen Nutzung des Luftraums gemäß § 19 Abs. 2 Luftverkehrsordnung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit, Industriestr. 5, 70565 Stuttgart, Tel. 0711/904-0, einzuholen und vorzulegen. Diese Erlaubnis ist ebenfalls gebührenpflichtig.